



NWFreiV - Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

Erlaubnisfreie Versickerung nach §1,

- wenn:
- außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und
 - außerhalb von Altlast- und Altlastverdachtsflächen versickert wird.
 - keine nachteilige Veränderung der Wassereigenschaft erfolgt.
 - keine Vermischung mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten erfolgt.

Anforderungen an zu entwässernde Flächen:

- Dachflächen: die nicht in Industrie- und Gewerbegebieten liegen.
deren Anteil an Kupfer-, Zink- und Bleiflächen <50m² ist.
- Hof- und Verkehrsflächen: die nicht in Industrie- und Gewerbegebieten liegen.
- Kreis- und Gemeindestraßen: mit maximal 2 Fahrstreifen
für die keine straßenrechtliche Planfeststellung vorliegt.
- Sonstige öffentliche Straßen:nach Art. 53 des Bay. Straßen- und Wegegesetz

Anforderung an das schadloose Versickern nach §3:

Niederschlagswasser ist flächenhaft in das Grundwasser über eine min. 20cm mächtige Oberbodenschicht einzuleiten. Maximale Anschlussfläche 1.000m²

Ausnahme: Aus Platzgründen ist ein flächenhaftes Versickern nicht möglich.

- ⇒ Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder –schächte
- ⇒ Voraussetzung ist dann eine vorgeschaltete Reinigung (siehe **TRENGW Pkt. 4)**

Bemessung: nach aaRdT und Art. 41e BayWG (siehe **TRENGW**)

TRENGW

Zu Pkt. 2: Ermittlung der befestigten Fläche

- Maximum 1000m²
- Es sind alle an die Versickerung angeschlossenen Flächen (Dach, Hof, Stellplätze, Gehwege, usw.) zu berücksichtigen.
- Bei noch nicht feststehender Nutzung von Grundstücken ist die max. zulässige Befestigung nach Bebauungsplan anzusetzen.

Zu Pkt. 3.: Einstufung der befestigten Flächen

- Dachflächen mit unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleideckungen dürfen nur bis zu einem Dachanteil von max. 50m² eingeleitet werden.

Zu Pkt. 4.: Unterirdische Versickerungsanlagen

- Zum Schutz des Grundwassers ist einer unterirdischen Versickerungsanlage eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.
- Bei Dach- und Terrassenflächen sind Siebe oder Körbe zum Grobstoffrückhalt bzw. Hof- oder Straßenabläufe mit Schlammeimern vorzusehen.
- Bei privaten Hof- und Verkehrsflächen (mit sehr geringem Verkehrsaufkommen sind Straßenabläufe für Nassschlamm einzubauen.

Zu Pkt. 5: Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen

- Für die hydraulische Bemessung, die Anordnung, die Bauausführung und den Betrieb ist DWA-Arbeitsblatt A 138 maßgebend.

Zu Pkt. 6: Weitere Anforderungen

- Durch die Versickerungsanlage dürfen keine grundwasserschützende Deckschichten (z.B. ausgeprägte Lehmschichten) durchstoßen werden.
- Die Sohle der Versickerungsanlage darf nicht tiefer als 5m unter der Geländeoberkante liegen.